

DAS BUNDESGESETZ VOM 5. MAI 1977 UEBER
MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES BUNDESHAUSHALTES ("SPARPAKET")

Referentenführer

zur eidg. Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977

Zur Beachtung: Das Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 - in der Öffentlichkeit kurz "Sparpaket" genannt - ist nicht zu verwechseln mit den weiteren Sparmassnahmen ("Finanzmassnahmen 1977"), die in dieser Herbstsession von den eidg. Räten verabschiedet wurden. (Vgl. S. 4 oben)

1. Worum geht es beim "Sparpaket" ?

Von den beiden links-extremen Organisationen PdA und POCH ist das Referendum gegen das Sparpaket ergriffen worden, das im Mai dieses Jahres von der Bundesversammlung beschlossen wurde. Nun muss das Schweizervolk in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Dezember zu dieser Sparvorlage nachträglich Stellung nehmen. Die Abstimmungssituation ist insofern etwas kompliziert, als sich die Bundesfinanzpolitik in ständiger Bewegung befindet und es schwer hält, die einzelnen Massnahmen zu überblicken und zeitlich richtig einzustufen. Das Spargesetz, das am 4. Dezember zur Abstimmung gelangt, entstammt einer überholten Phase der finanzpolitischen Diskussion, und es ist bedauerlich, dass wegen des Referendums auf Vergangenes noch einmal zurückgegriffen werden muss. Bereits hat nämlich ein weiteres Sparpaket die parlamentarische Hürde überwunden, und wiederum steht nicht fest, ob auch dagegen das Referendum ergriffen wird. Die eine wie die andere Vorlage ist indessen unerlässliche Voraussetzung für einen ausgeglichenen Bundeshaushalt und verdient daher Unterstützung.

2. Vorgeschichte

Die Finanzplanung im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1975-1979 (Finanzplan vom 28. Januar 1976) rechnete trotz Zugrundeliegung einer Mehrwertsteuer für 1979 mit einem Defizit von 700 Mio.

Im Laufe des Jahres 1976 zeigte sich, dass die Auswirkungen der Rezession tiefgreifender waren als bisher angenommen und dass deshalb die Einnahmenschätzungen für 1978 und 1979 um rund 2,5 bzw. 1,8 Mia. zurückgenommen werden mussten.

In der Dezembersession 1976 verpflichteten die eidg. Räte den Bundesrat in einer Motion, spätestens ab 1980 den Haushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen und die Zunahme der Bundesausgaben insgesamt nicht über das Wirtschaftswachstum ansteigen zu lassen.

Beide Ereignisse hatten eine tiefgreifende Ueberarbeitung der Finanzpläne zur Folge. Der Bundesrat setzte sich zum Ziel, den Ausgleich ab 1979 zu verwirklichen, unter der Voraussetzung, dass dem Steuerpaket vom 12. Juni zugestimmt würde. Dies bedingte Ausgabenreduktionen gegenüber der bisherigen Finanzplanung von rund 1,7 Mia. für 1978 und von rund 2,5 Mia. für 1979.

Davon liessen sich ohne förmliche Gesetzesänderungen, d.h. durch Massnahmen im Kompetenzbereich des Bundesrates, rund 1,2 Mia. für 1978 und rund 1,9 Mia. für 1979 einsparen.

Bei diesen Massnahmen handelt es sich um

- Neuberechnungen infolge günstigerer Teuerung oder veränderter Wirtschaftsentwicklung (dies war aber gleichzeitig die Ursache sinkender Steuereinnahmen!), was Einsparungen von rund 600 Mio. für 1978 und von rund 800 Mio. für 1979 ergab.

- Prioritätsentscheidungen (Zurückstellung von neuen Vorhaben), Erstreckung und Drosselung von Aktivitäten, Einschränkungen im Verwaltungsaufwand (Kosten, Unterhalt, Betriebskosten), von zusammen rund 600 Mio. für 1978 und 1'100 Mio. für 1979.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles waren aber auch Eingriffe in bestehende Gesetze unumgänglich. Aufgrund bestehender Unterlagen der Verwaltung und Empfehlungen von Expertenkommissionen sowie erster Ergebnisse zum Thema einer besseren Aufgabenteilung wurden alle Ausgabengebiete systematisch durchkämt und auf Möglichkeiten zur Strukturberreinigung und Einsparung von Bundesausgaben untersucht.

Das Ergebnis bildet das in der schweizerischen Finanzgeschichte wohl einmalige Spargesetz, das mit der gleichzeitigen Aenderung von 35 Gesetzen Einsparungen von rund 500 Mio. für 1978, rund 600 Mio. für 1979 und 700 bis 800 Mio. ab 1980 herbeiführt. Das Spargesetz war also auch Vorbedingung für die Einhaltung des Budgetausgleichs nach 1979.

Nach dem negativen Volksentscheid vom 12. Juni 1977 wuchsen die prognostizierten Defizite wieder auf 2,1 bis 2,7 Mia. Hätte das Referendum gegen das Spargesetz Erfolg und würde auch sonst nichts unternommen, stiegen die Defizite gar auf 2,6 bis 3,5 Mia.

Inzwischen hat der Bundesrat in der Botschaft vom 24. August 1977 über erste Ueberbrückungsmassnahmen zur Verminderung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt (abgekürzt "Finanzmassnahmen 1977") insbesondere auf dem Gebiet der Konsumsubventionen (Brot, Butter, Oele, Fette) bereits weitere Sparanstrengungen zur Genehmigung vorschlagen müssen, um das Defizit nicht auf untragbare Höhen ansteigen zu lassen.

Die "Finanzmassnahmen 1977" wurden in der Herbstsession von beiden Räten gutgeheissen (Schlussabstimmung: 7. Oktober). Sie dürfen - wie bereits erwähnt - nicht mit dem sog. "Sparpaket" verwechselt werden, das vom Parlament in der ausserordentlichen Mai-Session verabschiedet wurde und nun aufgrund des Referendums der äussersten Linken dem Schweizervolk am 4. Dezember zur Abstimmung unterbreitet wird.

3. Inhalt des Spargesetzes vom 5. Mai 1977

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Eingriff in eine während Jahrzehnten gewachsene Vielfalt von Beitragserlassen zu äusserlich komplizierten, für den Laien nur schwer verständlichen Gesetzestexten führt. Zwei Drittel der Gesetzesänderungen waren überdies aufgrund von befristetem Vollmachtenrecht seit 1975 und gemäss Budget 1977 bereits in Kraft und werden lediglich in ordentliches Dauerrecht überführt.

Hinter dieser äusserlich komplizierten Operation stehen aber klare und einleuchtende Zielsetzungen. Im Grunde genommen sind es die gleichen, wie sie auch in der Wirtschaft und im Privathaushalt angesichts veränderter Umweltbedingungen Geltung haben:

- Gezielterer und wirkungsvollerer Einsatz knapper Mittel
- Aufhebung überholter Ausgabenposten
- Konzentration der Kräfte auf Vordringliches.

Die 35 Gesetzesänderungen sind im Anhang aufgeführt.

Typische Beispiele sind etwa:

- Verkehr:

- . Gezielterer und schwergewichtigerer Einsatz der zweckgebundenen Mittel für den Strassenbau. Dadurch Verzicht auf die Vorwegleistung von 150 Mio. aus Steuergeldern ohne nennenswerte Abstriche an den wichtigsten Ausbauprojekten.
- . Vergrößerung des unternehmerischen Spielraums für die SBB, um damit die schwere Last der Bahndefizite von heute gegen 800 Mio. sukzessive auf 500 Mio. und weniger abbauen zu können.

- Soziale Wohlfahrt:

Grundlegende Revision der Krankenversicherung, die zufolge des explosionsartigen Wachstums der Arzt- und Spitalkosten und wegen eines unglücklichen Giesskannenmechanismus für den Bund zu einem nicht mehr länger tragbaren Ausgabewachstum geführt hat.

- Landwirtschaft:

Insgesamt gesehen kein Eingriff in die bäuerlichen Einkommen, aber interne Umschichtung der Mittel mit dem Zweck, die Mittel zielgerichteter zu verwenden. Aufhebung von typischen Splittersubventionen (Beispiel: Dienstbotenwohnungen, Maschinenanschaffungen im Berggebiet, die heute anders finanziert werden können). Dass der Konsument etwas stärker zur Kasse gebeten wird, darf angesichts des erreichten Wohlstandes in unserem Land füglich verantwortet werden (Zucker: eine Mehrbelastung von nicht einmal einem Rappen pro Kilogramm Zucker spart 10 Mio. Steuergelder ein). Bei den Beiträgen an Mehltransporte waren die administrativen Umtriebe zur Ausrichtung weniger Franken pro Haushaltung wohl grösser als der Nutzen.

- Bildungswesen:

Auch wenn es so in der Verfassung steht, ist wohl die Subvention an die Primarschulen ein alter Zopf. Die 4 Mio. Bundesgelder machen kaum ein hundertstel Prozent der auf 4 Mia. geschätzten Aufwendungen der Kantone und Gemeinden für die Volksschulen aus. Immerhin sollen die Berg- und Sprachzuschläge bestehen bleiben. Einer Harmonisierung entspricht, dass die Subventionssätze von landwirtschaftlichen und übrigen Berufsschulen angeglichen werden.

- Landesverteidigung:

Eine etwas grössere Belastung des Eigentümers für Zivilschutzbauten, die auf rund 5'000 Franken für ein Einfamilienhaus geschätzt wird, entlastet den Bund um rund 10 Mio. pro Jahr. Hier werden auch Kantone und Gemeinden unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten Aufgabenteilung im gleichen Ausmass entlastet.

- Verschiedenes:

- . Wieso soll der Bund in einzelnen Kantonen dem Versicherungsobligatorium unterworfen sein und in andern nicht und dafür gegen 4 Mio. pro Jahr aufwenden müssen?
- . Ist es sinnvoll, pro Kanton im Durchschnitt keine 15'000 Franken auszurichten für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Giftverkehr?
- . Bei Turnen und Sport macht allein die Beschränkung der sportärztlichen Untersuchungen sowie der Transportkostenvergünstigung auf Fälle echten Bedarfs eine jährliche Einsparung von gegen 3 Mio. aus.

4. Gesamtwürdigung

Selbstverständlich findet sich in den 35 Gesetzesänderungen zum Zwecke der Einsparung von Bundesgeldern leicht irgendwo Anlass für Bedenken oder Wehklagen über entgangene Subventionen. Ebenso sicher ist aber auch, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger vom Staat Einsparungen verlangt. Diese wurden und werden auf der ganzen Breite der Ausgabenfront gemacht. Nach der Abstimmung vom 12. Juni müssen diese Anstrengungen noch verstärkt werden. Das Spargesetz bildet zwar lediglich einen Ausschnitt aus diesen Bemühungen. Es ist aber ein wichtiger Baustein, weil es zum überwiegenden Teil um dauerhafte Strukturvereinbarungen geht, wie sie im Grunde genommen selbst unabhängig vom Zwang zum Sparen von Zeit zu Zeit unternommen werden sollten.

Linksextreme Kampfansage

Das Referendum gegen das Spargesetz wurde denn auch von den linksextremen Gruppen nicht wegen dessen Auswirkungen im einzelnen ergriffen; vielmehr geht es diesen Gruppen um ein politisches Manöver, um der für die Sanierung der Bundesfinanzen verantwortlichen Regierungskoalition Schwierigkeiten zu bereiten. Die vereinigte PdA- und POCH-Aktion ist Ausfluss klassenkämpferischen Verhaltens mit dem Ziel, die Regierungskoalition zu zerstören und partnerschaftliche Lösungen des Bundesfinanzproblems zu verunmöglichen. Gegenüber den ausgewogenen Beschlüssen der Bundesversammlung sollen ausserparlamentarische Massenbewegungen in Szene gesetzt und Kampfstimmung erzeugt werden. Es sind also keine sachlichen, sondern politische Motive, die zu dieser Abstimmung führten.

Sparbefehl bestätigen!

Gegenüber der linksextremen Kampfansage gilt es nun Besonnenheit zu wahren und den eingeschlagenen Kurs zur Sanierung der Bundesfinanzen zu verteidigen. Dieser Kurs beinhaltet

einerseits Sparmassnahmen und andererseits die Erschliessung zusätzlicher Einnahmen. Auch wenn am 12. Juni die Mehrwertsteuer abgelehnt wurde, so ändert dies an der Notwendigkeit energischer Sparmassnahmen nichts, im Gegenteil. Tatsächlich hat das Schweizervolk in zahlreichen Abstimmungen seinen Willen zur Sparsamkeit bekundet. Ende 1974 wurden Bestimmungen zur Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen massiv gutgeheissen und 1975 die Ausgabenbremse noch eindeutiger gebilligt. Ein Anlass, von diesem Kurs abzuweichen, besteht nicht, solange das Haushaltgleichgewicht nicht wieder hergestellt ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann die von den linksextremen Gruppen inszenierte Referendumsbewegung sogar von Vorteil sein; sie gibt dem Schweizervolk Gelegenheit, seinen Sparwillen erneut zum Ausdruck zu bringen und seinen noch immer nicht überall verstandenen Sparbefehl zu bestätigen.

Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes;
 Uebersicht über geltende und vorgeschlagene neue Regelungen

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
<u>1. Verwaltung und Rechtspflege</u>				
1.1. Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	BG vom 6. Oktober 1966 über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (SR 341), Art. 1	Bundesbeiträge von höchstens 50 bzw. 70 Prozent der Kosten des Baus von Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	1977: Bundesbeiträge in der Regel 40 bzw. 60 Prozent der Kosten	Bundesbeiträge in der Regel 40 bzw. 60 Prozent der Kosten
1.2. Politische und polizeiliche Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft	BG vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (SR 170.21), Art. 10	- Ausnahme der Eidgenossenschaft von der Pflicht zur Entrichtung direkter kantonaler Steuern - keine Regelung bezüglich der Anwendbarkeit kantonaler Vorschriften über die Versicherungspflicht auf die Eidgenossenschaft	--- ---	- Ausnahme der Eidgenossenschaft von der Pflicht zur Entrichtung sowohl direkter als auch indirekter kantonaler Steuern - keine Anwendbarkeit von kantonalen Vorschriften über die Versicherungspflicht auf die Eidgenossenschaft (Vervollständigung des Eigenversicherungsprinzips)
1.3. Benützung der Landeskarten	BG vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten (SR 510.62), Art. 2	Keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der neuen Landeskarten durch Dritte	---	Verankerung der Gebührenpflicht für die Benützung der neuen Landeskarten im Gesetz

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung In den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
2. <u>Landesverteidigung</u> Zivilschutzbauten	BG vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Mass- nahmen im Zivilschutz (SR 520.2), Art. 6	Bundesbeiträge von 25 - 35 Prozent der Kosten des Baus von privaten Schutzräumen; Beiträge von Kanton und Ge- meinde mindestens 35 - 45 Prozent der Kosten	1977: Bundesbeiträge 10 - 20 Prozent, Beiträge von Kanton und Gemeinde mindestens 30 - 40 Prozent der Kosten	Bundesbeiträge 10 - 20 Prozent, Beiträge von Kanton und Ge- meinde mindestens 30 - 40 Pro- zent der Kosten
3. <u>Unterricht und Forschung</u> 3.1. Öffentliche Primar- schule	BG vom 19. Juni 1953 betreffend die Unterstützung der öffent- lichen Primarschule (SR 411.1), Art. 3	Grundbeitrag an den Kanton von in der Regel 4 Franken pro Kind im Alter von 7 - 15 Jahren, Zuschlag zum Grund- beitrag von 5 - 25 Prozent bei überdurchschnittlicher Schülerzahl	---	Grundbeitrag von 1 Franken, Aufhebung des Zuschlages
3.2. Stipendien	BG vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien (SR 416.0), Art. 7	Bundesbeitrag von 25 - 65 Prozent an die Leistungen der Kantone für Stipendien	1977: Bundesbeitrag von 20 - 60 Prozent	Bundesbeitrag von 20 - 60 Prozent
3.3. Schweizerischer Nationalfonds	BB vom 1. Oktober 1974 über die Beiträge an die Stiftung "Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaft- lichen Forschung" in den Jahren 1975 - 1979 (SR 420.1), Art. 1	Gestaffelte Bundesbeiträge: - 1975 112 Mio. Franken - 1976 122 Mio. Franken - 1977 132 Mio. Franken - 1978 142 Mio. Franken - 1979 152 Mio. Franken	- 1975 106 Mio. Franken - 1976 116 Mio. Franken - 1977 126 Mio. Franken	- 1978 136 Mio. Franken - 1979 146 Mio. Franken

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
3.4. Berufsbildung	BG vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (SR 412.10), Art. 48	Bundesbeitrag an Bauten für die Berufsbildung von 30 - 45 Prozent der Kosten	<u>1977</u> : Bundesbeitrag von 25 - 40 Prozent der Kosten	Bundesbeitrag von 25 - 40 Prozent
4. Kultur und Sport				
4.1. Denkmalpflege	BB vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege (SR 445.1), Art. 1	Bundesbeiträge bis zu 60 Pro- zent der Kosten der Denkmal- pflege	<u>1977</u> : Bundesbeiträge bis zu 50 Prozent der Kosten	Bundesbeiträge bis zu 50 Prozent der Kosten
4.2. Natur- und Heimatschutz	BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Art. 13	Bundesbeiträge von höchstens 50 Prozent der Kosten für die Erhaltung von schützenswerten Objekten	<u>1977</u> : Bundesbeiträge von höchstens 40 Prozent der Kosten	Bundesbeiträge von höch- stens 40 Prozent der Kosten
4.3. Turnen und Sport	BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1, 4, 9 und 12	- Übernahme eines Teils der Leiterentschädigungen durch den Bund; ärztliche Untersu- chungen und Transporte für alle Teilnehmer beitragsbe- rechtigt - Unterstützung des Sport- stättebaus im Rahmen der bewilligten Kredite	- <u>1975 - 1977</u> : Einschränkung der beitrags- berechtigten Massnahmen (Leiterentschädigungen, ärzt- liche Untersuchungen, Fahr- vergünstigungen) ---	- Einschränkung der beitrags- berechtigten Massnahmen (Leiterentschädigungen, ärztliche Untersuchungen, Fahrvergünstigungen) - Unterstützung des Sport- stättebaus als "Kann"- Vorschrift; Ausschluss lokaler Anlagen

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
5. Gesundheitswesen				
5.1. Tuberkulosebekämpfung	BG vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102), Art. 14	Bundesbeiträge an die ärztliche Ueberwachung, Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen, bauliche Modernisierung von Anstalten sowie an deren Betriebsausgaben	<u>1976 - 1977:</u> Verzicht auf Beiträge an bauliche Massnahmen, an die schulärztlichen Dienste sowie an Präventorien	Verzicht auf die erwähnten Beiträge (wie 1976 - 1977)
5.2. Bekämpfung rheumatischer Krankheiten	BG vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21), Art. 4 und 5	Bundesbeiträge an die Errichtung, den Um- und Ausbau sowie den Betrieb von Anstalten; Beiträge an Forschung und Fürsorge	<u>1976 - 1977:</u> Verzicht auf Beiträge an bauliche Massnahmen	Verzicht auf die erwähnten Beiträge (wie 1976 - 1977)
5.3. Lebensmittelkontrolle	BG vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (SR 817.0), Art. 10	Bundesbeiträge von höchstens 50 Prozent der Kosten der Lebensmittelkontrolle	---	Bundesbeiträge von höchstens 30 Prozent der Kosten
5.4. Giftverkehr	Giftgesetz vom 21. März 1969 (SR 814.80), Art. 21	Bundesbeitrag von 30 - 50 Prozent der Auslagen der Kantone für den Vollzug des Giftgesetzes	---	Verzicht auf den erwähnten Beitrag
5.5. Tierseuchenbekämpfung	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Art. 38, 39, 40	Bundesbeiträge an Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen	<u>1977:</u> Herabsetzung der Beitragssätze um 5 Prozentpunkte	Herabsetzung der Beitragssätze um 5 Prozentpunkte; Beteiligung der Kantone an den Impfstoffkosten

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
<p>6. <u>Soziale Wohlfahrt</u></p> <p>6.1. Krankenversicherung</p> <p>6.2. Wohnbauförderung</p>	<p>BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (SR 832.01), Art. 35, 36, 37, 38</p> <p>- BB vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (SR 841), Art. 5</p> <p>- BG vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus (SR 842), Art. 7</p>	<p>Bundesbeiträge an anerkannte Krankenkassen in bestimmter Höhe</p> <p>- Zusicherung von Kapitalzinszuschüssen für höchstens 20 Jahre</p> <p>- Zusicherung von Kapitalzinszuschüssen für höchstens 20 Jahre</p>	<p><u>1975 und 1976:</u> Reduktion der erwähnten Beiträge um 10 Prozent</p> <p><u>1977:</u></p> <p>- Reduktion um 11,5 Prozent</p> <p>- Verzicht auf Beitrag an Krankengeldversicherung</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>- Beitrag pro Versicherten in der Höhe des im Jahre 1976 gewährten Beitrag (Krankenpflegeversicherung)</p> <p>- Uebrige Beiträge plafoniert auf Gesamtsumme der übrigen Beiträge im Jahre 1976</p> <p>- Verzicht auf Beitrag an Krankengeldversicherung</p> <p>- Einstellung der Bundeshilfe, sofern die Beitragsdauer acht Jahre überschritten hat; Ausnahme für Alters- und Invalidenwohnungen</p> <p>- Reduktion der Bundeshilfe nach acht Beitragsjahren um 50 Prozent, nach elf Jahren um weitere 25 Prozent; Einstellung der Hilfe nach 14 Beitragsjahren. Ausnahme für Alters- und Invalidenwohnungen</p>

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
7. <u>Regionalpolitik</u> Investitionshilfe für Berggebiete	BG vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1), Art. 29	Der Bund hat zur Finanzierung der Investitionshilfe inner- halb von sechs Jahren einen Fonds von 500 Millionen Fran- ken zu äpfnen	---	Verlängerung der Frist auf acht Jahre
8. <u>Verkehr</u> 8.1. <u>Oeffentlicher Ver- kehr</u>	- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101), Art. 51 und 60	- Abgeltung der gemeinwirt- schaftlichen Leistungen durch den Bund nach Massgabe des Berufs- und Schülerverkehrs, des Verkehrsmarktes und der Verkehrsweginvestitionen - Kantonsbeiträge an techni- sche Verbesserungen von 30 - 70 Prozent - Kantonsbeiträge an die Auf- rechterhaltung des Betriebes von 30 - 70 Prozent	- <u>1975 - 1977:</u> Kürzung der errechneten Abgeltungsbeträge linear um 10 Prozent - <u>1977:</u> Kantonsbeiträge an techni- sche Verbesserungen von 35 - 80 Prozent - <u>1975 - 1977:</u> Kantonsbeiträge an die Auf- rechterhaltung des Betrie- bes von 42 - 90 Prozent	- Einbau der Kürzung von 10 Prozent in die Berech- nungsgrundlagen - Kantonsbeiträge an techni- sche Verbesserungen von 35 - 80 Prozent; Möglich- keit der Erhöhung für Linien mit vorwiegend regionaler Bedeutung - Kantonsbeiträge an die Auf- rechterhaltung des Betriebes von 40 - 90 Prozent; Mög- lichkeit der Erhöhung für Linien mit vorwiegend re- gionaler Bedeutung

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
	<ul style="list-style-type: none"> - neuer BB über die Genehmigung der Aenderung des BRB über die Bildung der Eisenbahntarife - BG vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen (SR 742.40) - BG vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.31), Art. 3 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung eines Höchstansatzes für den Berufs- und Schülerverkehr - Tarifentfernung darf (für die SBB) in der Regel nicht höher sein als die wirkliche Entfernung - Allgemeine Beförderungs- und Tarifpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> --- --- --- 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung eines Mindestdeckungsgrades für den Berufs- und Schülerverkehr - Flexiblere Tarifpolitik (u.a. Möglichkeit für die SBB, Tariffilometer einzuführen) - Aufhebung der Beförderungs- und Tarifpflicht im Stückgutverkehr - Schaffung der Möglichkeit für die SBB, Investitionen und Leistungen von Beiträgen Dritter abhängig zu machen

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
8.2.Strassen	<ul style="list-style-type: none"> - BB vom 17. März 1972 über die Finanzierung der Nationalstrassen (SR 632.112.71), Art. 2 - BB vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag (SR 725.116.2), Art. 1, 4, 9, 15 - 17 - BB vom 21. Februar 1964 über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen (SR 725.12), Art. 3 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln an die Kosten der Nationalstrassen von höchstens 150 Mio.Fr. - Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) 40 Prozent für Nationalstrassen b) 19 Prozent für Hauptstrassen c) 33 Prozent für allgemeine Beiträge (abzüglich 1/11 für Niveauübergänge) d) 8 Prozent für den Finanzausgleich 	<p><u>1977:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf den Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln - Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) 53 Prozent für Nationalstrassen b) 15 Prozent für Hauptstrassen c) 26 Prozent für allgemeine Beiträge (abzüglich 1/11 für Niveauübergänge) d) 6 Prozent für den Finanzausgleich - Reduktion der Beitragsätze im Hauptstrassenbau um 5 Prozentpunkte 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die jährlichen Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln an die Kosten der Nationalstrassen - Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) 65 Prozent für National- und Hauptstrassen sowie Niveauübergänge (jeweils für 4 Jahre vom Bundesrat aufzuteilen) b) 35 Prozent für allgemeine Beiträge und Finanzausgleich (Verbesserung der Aufschlüsselung) - Nichtberücksichtigung von Liegenschaftsgewinnsteuern für die Berechnung des Bundesanteiles an den Erstellungskosten der Nationalstrassen - Reduktion der Beitragsätze im Hauptstrassenbau um durchschnittlich 10 Prozentpunkte

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
9. <u>Landwirtschaft</u>				
9.1. Landwirtschaftliche Ausbildung	Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 15 d	Bundesbeiträge von höch- stens 45 Prozent an die Kosten von Bauten für die landwirtschaftliche Aus- bildung	---	Bundesbeiträge von höchstens 40 Prozent der Kosten
9.2. Maschinenanschaffun- gen im Berggebiet	- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 41 - BG vom 4. Oktober 1963 betreffend die Einzel- anschaffung landwirt- schaftlicher Maschinen im Berggebiet (SR 916.071)	Bundesbeitrag bis zu 20 Prozent des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Maschinen	<u>1975 - 1977:</u> Verzicht auf den erwähnten Bundesbeitrag	Verzicht auf den erwähnten Bundesbeitrag
9.3. Dienstbotenwohnungen	Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 93	Bundesbeitrag an die Erstei- lung von Dienstbotenwohnungen	<u>1977:</u> Verzicht auf den erwähnten Beitrag	Verzicht auf den erwähnten Beitrag

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
9.4. Viehwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - BG vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle (SR 916.301) Art. 2, 3, 4 und 9 - Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 58 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesbeitrag von 70 - 90 Prozent der Aufwendungen der Kantone für Ausmerzaktionen im Berggebiet - Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone nicht Voraussetzung für Bundesbeiträge an Ausmerzaktionen ausserhalb des Berggebietes und Entlastungskäufen - Bundesbeitrag an die Transportkosten von Zucht- und Nutzvieh - Bundesbeitrag an die von den Kantonen im Berggebiet organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> --- --- --- --- 	<ul style="list-style-type: none"> Bundesbeitrag von 60 - 80 Prozent der Aufwendungen der Kantone Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone im Umfange von 20 - 40 Prozent als Bedingung für die Ausrichtung der erwähnten Bundesbeiträge Verzicht auf den erwähnten Beitrag Verzicht auf den erwähnten Beitrag
9.5. Rebbau	BB vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (SR 916.140.1), Art. 2	Bundesbeiträge an die Kosten sowohl der Neuanpflanzung wie auch der Erneuerung von Reben	1975 - 1977: Beiträge bloss an die Erneuerung von Reben	Beiträge bloss an die Erneuerung von Reben

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
9.f. Investitions- kredite an die Landwirtschaft	BG vom 23. März 1962 über In- vestitionskredite und Betriebs- hilfe in der Landwirtschaft (SR 914.1), Art. 10 und 17 ^{bis}	- Gewährung von Investitions- krediten zur Baukreditierung von grossen Meliorations- und Erschliessungsprojekten - Gewährung von Investitions- krediten zur Schaffung einer nichtlandwirtschaft- lichen Existenz an Land- wirte, die ihr Land zur Vergrösserung anderer Be- triebe veräussern	--- ---	- Beschränkung der Baukredi- tierung auf grosse Projekte im Berggebiet - Aufhebung der Möglichkeit zur Gewährung von Krediten zur Schaffung einer nicht- landwirtschaftlichen Exi- stenz
<u>10. Konsumsubventionen</u>				
10.1. Transportkosten für Mehl in Berggebieten	Getreidegesetz vom 20. März 1959 (SR 916.111.0), Art. 37	Beiträge an die Transport- kosten von Mehl in Berg- gebieten	<u>1975 - 1977:</u> Verzicht auf die erwähnten Beiträge	Verzicht auf die erwähnten Beiträge
10.2. Verarbeitung von Zuckerrüben	BB vom 28. Juni 1974 über die inländische Zuckerwirtschaft (SR 916.114.1), Art. 10	- Vorwegbeitrag des Bundes zur Deckung von Differenzen zwi- schen Gestehungskosten und Erlösen bei den Zuckerfabri- ken in der Höhe von 20 Millionen Franken jährlich - Konsumabgabe auf Zucker von 1 Fr. je 100 kg	--- ---	- Vorwegbeitrag von 10 Millionen Franken jährlich - Erhöhung der Konsum- abgabe auf Fr. 1.50 je 100 kg

Gebiet	betroffene Gesetze	bisherige Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Neue Regelung gemäss Gesetz
<p><u>11. Forstwirtschaft und Gewässer- korrekturen</u></p> <p>11.1. Forstpolizei</p>	<p>- BG vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (SR 921.0), Art. 42, 42^{bis}, 42^{ter} und 42^{quater}</p> <p>- BB vom 21. Dezember 1956 über die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung der vom Kastanienrindenkrebs befallenen Wälder (SR 921.514), Art. 2</p>	<p>Bundesbeiträge an die Kosten von Aufforstungen und Verbauungen sowie von Wegebauten und Parzellarzusammenlegungen</p>	<p><u>1977</u>: Selektive Senkung der Beitragssätze</p>	<p>Selektive Senkung der Beitragssätze</p>
<p>11.2. Gewässer- korrekturen</p>	<p>BG vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei (SR 721.10), Art. 9</p>	<p>Bundesbeiträge in der Regel bis 50 Prozent der Kosten von Gewässerkorrekturen</p>	<p><u>1977</u>: Bundesbeiträge in der Regel bis 45 Prozent der Kosten</p>	<p>Bundesbeiträge in der Regel bis 45 Prozent der Kosten</p>